

Landessatzung der Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen

Stand 28.10.2018

Hinweis

Gem. § 21 Abs.1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie §19 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

Der Text o. g. Paragraphen der Bundessatzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Landessatzung übernommen. Nach jeder Änderung dieser Paragraphen durch den Bundesparteitag muss die entsprechende Regelung der Landessatzung ohne einen Beschluss unseres Landesparteitages der Bundessatzung angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| § 1 | Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet | 4 |
| § 2 | Mitgliedschaft | 4 |
| § 3 | Förderer | 5 |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | 6 |
| § 5 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | 7 |
| § 6 | Beendigung der Mitgliedschaft | 7 |
| § 7 | Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder | 8 |
| § 8 | Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände | 10 |
| § 9 | Gliederung | 10 |
| § 10 | Organe der Landespartei | 11 |
| § 11 | Der Landesparteitag | 11 |
| | Allgemeines | 11 |
| | Aufgaben | 12 |
| | Einberufung | 12 |
| | Anträge | 12 |
| | Eilparteitag | 13 |
| | Eröffnung und Tagesordnung | 13 |
| | Wahl und Abwahl des Vorstands | 13 |
| | Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer | 14 |
| | Beschlussfassung | 14 |
| | Sonstiges | 14 |
| § 12 | Der Landeskongress..... | 15 |
| § 13 | Der Landesvorstand | 15 |
| § 14 | Rechte und Pflichten des Landesvorstands | 16 |
| § 15 | Sitzungen des Landesvorstandes | 16 |
| § 16 | Der Generalsekretär | 17 |
| § 17 | Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse | 18 |
| | 17.1 Landesprogrammkommission | 18 |
| | 17.2 Landesfachausschüsse | 18 |
| § 18 | Junge Alternative | 19 |
| § 19 | Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat | 19 |
| | Nebentätigkeiten und Lobbyismus | 19 |
| | Wider das Berufspolitikertum..... | 20 |
| | Unabhängigkeit der Vorstände | 20 |

| | | |
|-------------|--|-----------|
| § 20 | Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung | 21 |
| § 21 | Wahl der Bundesdelegierten | 22 |
| § 22 | Geltungsbereich der Landessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang | 22 |
| § 23 | Salvatorische Klausel, Inkrafttreten | 23 |

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland des Landesverbandes Niedersachsen führt den Namen „Alternative für Deutschland - Niedersachsen“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Niedersachsen“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Hannover. Der Verwaltungssitz kann abweichend gewählt werden.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Niedersachsen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(Es gilt der nachstehende § 2 der Bundessatzung.)

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
- (2) Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern und außer Kraft setzen.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslands tätig ist, entscheidet der zuständige Landesvorstand; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstands widersprechen.
- (4) Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.
- (5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben

und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit zwei Dritteln seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.
- (8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.
- (9) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 Förderer

(Es gilt der nachstehende § 3 der Bundessatzung.)

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(Es gilt der nachstehende § 4 der Bundessatzung mit den Änderungen der Landessatzung.)

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der AfD gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband binnen drei Monaten ein persönliches Gespräch unter Anwesenden mit dem Antragsteller zu führen.

Die 3-Monatsfrist beginnt bei

- (a) Online-Stellung in dem Parteimanager oder
- (b) bei Antragstellung über die Bundesgeschäftsstelle oder
- (c) bei Versand aus der Landesgeschäftsstelle an den Kreisverband oder
- (d) bei Eingang beim Kreisverband.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Überschreitung dieser Frist entscheidet der Landesvorstand.

(2) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. Die Annahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr

melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.

- (6) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Gebietsverband auszusteigen und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbands und des zuständigen Landesvorstands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.
- (7) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinngemäßer Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(Es gilt der nachstehende § 5 der Bundessatzung.)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(Es gilt der nachstehende § 6 der Bundessatzung.)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliedsaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.

- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn
 - (a) wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
 - (b) daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
 - (c) frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und
 - (d) der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(Es gilt der nachstehende § 7 der Bundessatzung.)

- (1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbands können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
- (2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
- (a) Enthebung aus einem Parteiamt,
 - (b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

- (5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.
- (6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
- (7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z. B. eines Parteiamtes) ausschließen.
- (8) Der Vorstand hat im Fall des Absatzes 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen schriftlich zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und nach Eingang derselben binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden.
- (9) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(Es gilt der nachstehende § 8 der Bundessatzung.)

- (1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
 - (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
 - (b) Auflösung des Gebietsverbands.

- (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
 - (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
 - (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder
 - (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

- (3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Gliederung

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes in den Grenzen eines oder mehrerer Verwaltungskreise Kreisverbände als kleinste selbständige organisatorische Gliederung der Alternative für Deutschland mit Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie gründen, teilen und zusammenlegen.
Kreisverbände können Stadt- und Gemeinde- oder Ortsverbände in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte, Gemeinden oder Orten sowie Stadtbezirksverbände in den Bezirken bzw. Wahlbezirken der kreisfreien Städte gründen, teilen und zusammenlegen.
Bei bereits existierenden Gebietsverbänden bedarf es bei Veränderungen des Verbandsgebietes einer Mehrheitsentscheidung des Gebietsverbandes.

- (2) Die Satzung nachgeordneter Gebietsverbände darf der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen.

- (3) Die nachgeordneten Gebietsverbände geben dem Landes- bzw. Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landes- bzw. Kreisvorstandes haben auf allen Parteitag Rederecht.
- (4) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Landes- bzw. Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 10 Organe der Landespartei

Organe der Landespartei sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und der Landeskonvent.

§ 11 Der Landesparteitag

Allgemeines

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Der Landesparteitag ist unverzüglich auf
 - (a) Beschluss der Landesvorstands oder
 - (b) Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisvorstände oder
 - (c) einem Drittel der Mitglieder des Landeskonvents einzuberufen.
- (2) Der Landesvorstand beschließt über Ort und Datum des Landesparteitags. Der Landesparteitag findet als Mitgliederversammlung statt. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (3) Wird der Landesparteitag als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag) durchgeführt, besteht dieser aus 250 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht gewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Kreisverbänden unter Anwendung des iterativen Verfahrens nach Sainte-Laguë zugeteilt. Mitglieder des Landesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Delegierten für den Landesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt. Sofern die jeweilige Kreissatzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Wahl durch die Kreisparteitage. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen (§ 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz, Art. 38 GG).

Aufgaben

- (6) Aufgaben des Landesparteitag sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über
- (a) das Landesparteiprogramm,
 - (b) die Landessatzung und die für den gesamten Landesverband maßgeblichen Ordnungen,
 - (c) die Auflösung des Landesverbandes oder einzelner Kreisverbände.

Darüber hinaus ist der Landesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Landesvorstand Weisungen zu erteilen.

- (7) Der Landesparteitag nimmt in jedem Jahr den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Landesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts wie auch die schriftlichen Tätigkeitsberichte aller Mitglieder des Landesvorstandes sind mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden.

Einberufung

- (8) Der Landesparteitag wird vom Landesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von 10 Tagen gewahrt werden.
- (9) Die Einladung richtet sich an die Mitglieder bzw. die ordentlichen Delegierten der Kreisverbände. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Einladung bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegten Delegiertenlisten der Kreisverbände. Die Kreisverbände sind verpflichtet, alle Änderungen der Delegiertenlisten unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Einladung wird zugleich nachrichtlich auch an die Kreisvorstände und die Ersatzdelegierten übermittelt.

Anträge

- (10) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Landesparteitag können bis zwei Wochen vor dem Parteitag beim Landesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Landesparteitag den Mitgliedern bzw. den ordentlichen Delegierten zuzuleiten und in jedem Fall den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind

- (a) fünf ordentliche Delegierte,
- (b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen,
- (c) der Landesvorstand,
- (d) die Landesprogrammkommission,
- (e) Landessfachausschüsse (fachbezogen) sowie
- (f) 1% der Mitglieder.

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Landesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Eilparteitag

- (11) Der Landesvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung und Tagesordnung

- (12) Ein Vertreter des Landesvorstands eröffnet den Landesparteitag und leitet die Wahl der Versammlungsleitung.
- (13) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Landesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands

- (14) Der Landesparteitag wählt den Landesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Landesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des

Gesamtvorstands. Der Landesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl ist bis spätestens drei Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich mit Begründung vorzulegen. Der Landesvorstand hat die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

(15) Der Landesparteitag wählt Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

(16) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(17) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(18) Beschlüsse zur Änderung der Landessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(19) Entscheidungen über die Auflösung des Landesverbands oder eines Kreisverbandes oder über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitags beim Landesvorstand eingegangen ist.

(20) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

(21) Die Kreisverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitags bedürfen.

Sonstiges

(22) Der Landesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

- (23) Vor dem Abschluss eines Koalitionsvertrages ist die Zustimmung eines Landesparteitages einzuholen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Der Landeskongress

- (1) Der Landeskongress berät den Landesvorstand in politischen und organisatorischen Fragen der Partei und lässt sich über die Arbeit des Landesvorstandes informieren.
- (2) Der Landeskongress setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Delegierten der Kreisverbände und jeweils einem Delegierten der Landesfachausschüsse.
- (3) Jeder Kreisverband erhält als Grundmandat einen Delegierten. Ab 50 Mitgliedern erhält der Kreisverband einen zweiten Delegierten. Ab 151 Mitglieder erhält der Kreisverband einen dritten Delegierten.
- (4) Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte für den Kreisverband sein.
- (5) Der Landeskongress tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung ist durch den Landesvorstand oder auf Antrag eines Drittels der Landeskongressmitglieder möglich. Er wird durch den Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter eingeladen. Er beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Protokolle der Landeskongresssitzungen sind innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden.
- (6) Der Landeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein dürfen.
- (7) Der Landeskongress ist nicht identisch mit dem insbesondere in den §§ 2 bis 8 erwähnten (Bundes-) Kongress.

§ 13 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - (a) dem Landesvorsitzenden,
 - (b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - (c) dem Landesschatzmeister,
 - (d) dem Wahlkampfbeauftragten,
 - (e) dem Schriftführer,
 - (f) mindestens vier Beisitzern.

Der Landesparteitag kann auf Antrag beschließen, zwei weitere Beisitzer zu wählen.

- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

- (3) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist auf dem nächsten Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Landesparteitag mit 2/3-Mehrheit nichts anderes beschließt.
- (4) Für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes ist spätestens auf dem nächsten ordentlichen Landesparteitag eine Nachwahl vorzunehmen.
- (5) Der Landesvorstand kann vor Vorstandswahlen durch Beschluss empfehlen, dass zu wählende Vorstandsmitglieder die Eignung für die Übernahme bestimmter Aufgaben innerhalb des Vorstandes haben sollten (z. B. anhand des aktuellen Geschäftsverteilungsplanes des Landesvorstandes). Das passive Wahlrecht der Mitglieder wird durch derartige Beschlüsse nicht eingeschränkt, jedoch obliegt es den Kandidaten bei ihrer Vorstellung, ihre Eignung für das Vorstandsamt glaubhaft zu machen.
- (6) Der Landesvorstand kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Vorstandes einbringt. Der Landesparteitag entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Rechte und Pflichten des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet die Alternative für Deutschland Niedersachsen. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Landesparteitages.
- (2) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.
- (3) Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Landesvorstand kann mit Zustimmung des Landesschatzmeisters ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Landesvorstandes zum Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

§ 15 Sitzungen des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine

Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Landesvorstand tagt im Regelfall monatlich.
- (3) Der Landesgeneralsekretär und der Landesgeschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (5) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (6) Besteht der Landesvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner seiner Mitglieder nur noch aus weniger als der Hälfte seiner gewählten Mitglieder, ist unverzüglich ein Landesparteitag zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes gem. § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Landesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Landesvorstandes herzustellen. Der Vorstand hat unverzüglich einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem dann die Vorstandsnachwahl vorzunehmen ist.

§ 16 Der Generalsekretär

- (1) Der Landesvorsitzende kann dem Landesparteitag einen Generalsekretär zur Wahl vorschlagen. Mit der Wahl des Generalsekretärs ist auf der Grundlage einer Stellungnahme des Landesschatzmeisters zugleich über das vom Landesvorsitzenden vorzuschlagende Brutto-Jahresgehalt des Generalsekretärs und die dem Gehalt zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit zu beschließen.
- (2) Der Generalsekretär unterstützt den Landesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihm obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Fachausschüsse und Kommissionen.
- (3) Der Landesvorstand kann den Generalsekretär abberufen bzw. entlassen. Für den Zeitraum bis zum nächsten Landesparteitag kann der Landesvorstand auf der Grundlage einer Empfehlung des Konvents einen kommissarischen Generalsekretär bestellen.

§ 17 Landesprogrammkommission und Landesfachausschüsse

17.1 Landesprogrammkommission

- (1) Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen: Sie
 - (a) erarbeitet die Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse und der Landesprogrammkommission, die in Abstimmung mit dem Landesvorstand beschlossen werden,
 - (b) ist für die Strukturierung der Landesfachausschüsse verantwortlich,
 - (c) koordiniert und stimmt die fachausschussübergreifende Arbeit, insbesondere bei der Erstellung und Aktualisierung des Landesprogramms sowie bei der Erstellung von Schriften der Partei und von Wahlprogrammen für Wahlen zum Niedersächsischen Landtag und zu den Kommunalvertretungen ab.
- (2) Die Landesprogrammkommission besteht aus dem Landesprogrammkoordinator und bis zu zwei weiteren Landesvorstandsmitgliedern sowie den Leitern oder einem jeweiligen Vertreter der Landesfachausschüsse.
- (3) Der Landesprogrammkoordinator ist der Vorsitzende der Landesprogrammkommission. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.
- (4) Die Landesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Landesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen.
- (5) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen. Den entsprechenden Auftrag zur Durchführung einer Mitgliederbefragung beschließt die Landesprogrammkommission.

17.2 Landesfachausschüsse

- (1) Die Aufgaben der Landesfachausschüsse bestehen in
 - (a) der Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches,
 - (b) der fachlichen und personellen Unterstützung der Bundesfachausschüsse,
 - (c) der Behandlung von Themen und Durchführung von Veranstaltungen,
 - (d) der Unterstützung bei der Erstellung und Auswertung von Mitgliederbefragungen sowie
 - (e) einem jährlichen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit an den Landesvorstand.

- (2) Die Landesfachausschüsse setzen sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesverbandes. Die fachlich zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten Niedersachsens haben ein ständiges Teilnahmerecht.
- (3) Ist ein Landesfachausschuss auch nach Mahnung und Fristsetzung zur Behebung von festgestellten Mängeln durch die Landesprogrammkommission nicht mehr in der Lage, seine Aufgaben korrekt zu erfüllen, kann er durch den Landesvorstand aufgelöst werden.

§ 18 Junge Alternative

- (1) Die Junge Alternative für Deutschland – Landesverband Niedersachsen (JA Niedersachsen) ist die Jugendorganisation der AfD Niedersachsen.
- (2) Sie ist ein organisatorischer Zusammenschluss mit dem Ziel, das Gedankengut der AfD in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten und dient als Vertretung junger Menschen und Innovationsmotor innerhalb der Partei.
- (3) Sie hat das Recht, Anträge an die Organe der AfD Niedersachsen und ihre Gliederungen zu stellen.
- (4) Ihre Tätigkeit darf den Grundsätzen der AfD Niedersachsen nicht widersprechen.
- (5) Die JA Niedersachsen und die AfD Niedersachsen sowie die jeweiligen Gliederungen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie leisten sich gegenseitig organisatorische, personelle und materielle Unterstützung.

§ 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

(Es gilt der nachstehende § 19 der Bundessatzung mit den Änderungen der Landessatzung.)

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

- (1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

Wider das Berufspolitikertum

- (5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

Unabhängigkeit der Vorstände

- (6) Bei jeder Kandidatur für ein Amt im Landes- oder Kreisverband hat der Bewerber zu erklären,
 - (a) ob er in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu einer Partei oder einer sonstigen juristischen Person mit politischer Ausrichtung, einer Fraktion bzw. Gruppe und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung steht,
 - (b) oder beabsichtigt während seiner voraussichtlichen Amtszeit eine solche Tätigkeit aufzunehmen,
 - (c) oder ob er oder ein Unternehmen, an dem er zu mindestens einem Zehntel beteiligt ist, innerhalb der der Kandidatur vorangegangenen sechs Monate im Rahmen einer freiberuflichen oder vergleichbaren Tätigkeit von einer Partei, einer Fraktion und/oder einem Abgeordneten im Bundestag, einem Landtag, dem Europäischen Parlament oder einer Kommunalvertretung Mittel bezogen hat,
 - (d) oder seiner Kenntnis nach gegen ihn gegenwärtig ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft oder ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Einträge aufgrund einer Straftat enthielte,
 - (e) oder er innerhalb der drei der Kandidatur vorangegangenen Jahre eine Vermögensauskunft nach §802c ZPO abgegeben hat,
- (7) Ergeben sich während der Amtszeit eines Amtsträgers Umstände, die er bei einer Kandidatur gem. Absatz 1 angeben müsste, so hat der Amtsträger binnen 14 Tagen alle aktuellen Mitglieder des Organs zu unterrichten, das ihn gewählt hat. Der zuständige Vorstand stellt gegebenenfalls die technischen Voraussetzungen zum Versand der Information per E-Mail bereit.

§ 20 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Mitgliederentscheid

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Landesparteitages der AfD anstelle des Parteitages gefasst, geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und /oder Urnenwahl. Ein Mitgliederentscheid ist zwingend durchzuführen für Koalitionsverträge oder Listenverbindungen. Zu demselben Thema kann ein erneuter Mitgliederentscheid frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

(2) Mitgliederbefragung

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Antrag

Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag

- (a) von zehn von Hundert der Mitglieder oder
- (b) von einem Drittel der Kreisverbände auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen
oder
- (c) des Landesparteitages oder
- (d) des Landesvorstands statt.

(4) Antragsschrift

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Verfahrensordnung

Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.

§ 21 Wahl der Bundesdelegierten

- (1) Der Landesverband entsendet die Bundesdelegierten zum Bundesdelegiertenparteitag. Die Wahl von Bundesdelegierten und Ersatzbundesdelegierten erfolgt durch Mitgliederversammlungen in den Kreisverbänden.
- (2) Die Berechnung der einem Kreisverband zustehenden Bundesdelegierten erfolgt nach dem iterativen Verfahren nach Sainte-Laguë. Jedem Kreisverband steht ein Grundmandat zu. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung durch den Bundesverband zum Bundesdelegiertenparteitag unmittelbar vorausgeht.
- (3) Bei einem Kreisverbandswechsel verliert ein Bundesdelegierter sein Amt.
- (4) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gilt § 21 (1) - (3) entsprechend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes.

§ 22 Geltungsbereich der Landessatzung für die Gliederungen, Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 sind für alle Gliederungen des Landesverbandes verbindlich (§ 21 Abs.1 Bundessatzung).
- (2) Die jeweils aktuellen Fassungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO NDS) und die Schiedsgerichtsordnung (SGO NDS) des Landesverbandes Niedersachsen haben Satzungsrang. Die Schiedsgerichtsordnung (SGO) und die Wahlordnung der Bundespartei gelten auch im Landesverband Niedersachsen und haben Satzungsrang.
- (3) Alternativ zum Wahlverfahren der Wahlordnung können Delegierte wie folgt gewählt werden:

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt, indem auf dem Stimmzettel vor dem Namen von Kandidaten ein Kreuz gemacht wird („Ja-Stimme“). Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt werden, als es der Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten entspricht, sind ungültig. Als Delegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Als Ersatzdelegierte gewählt sind in absteigender Reihenfolge diejenigen Kandidaten, welche nach den Delegierten die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt. Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

- (4) Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 01.02.2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Parteitage gilt vorbehaltlich künftiger Änderungen durch den Landesparteitag für die Parteitage aller Gliederungen der Alternative für Deutschland Niedersachsen.

§ 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Sollte § 2 (6) unwirksam oder nichtig sein, gilt § 2 (6) ersatzweise in der folgenden Fassung:
„Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als von Anfang an unwirksam, da es am Beschluss des Landesvorstandes nach Abs. 5 mangelt. Die Unwirksamkeit ist in jedem Einzelfall durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes festzustellen.“

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitags am 28.10.2018 in Kraft.